

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware (AGB Software)

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1. Diese AGB gelten für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware (nachfolgend Software) durch die REALTECH AG (nachfolgend REALTECH genannt).

1.2. Ergänzend gelten neben diesen AGB Software je nach Art der vereinbarten Lieferung oder Leistung – ggf. auch nebeneinander – folgende Bedingungen:

- für die Erbringung von Pflege- und Supportleistungen die Besonderen Bedingungen für Softwarepflege (BB Softwarepflege);
- für die Erbringung von Dienstleistungen die AGB für die Erbringung von Dienstleistungen (AGB Dienstleistung);
- für die Erbringung von Werkleistungen inklusive der kundenindividuellen Erstellung und/oder Anpassung von Software die Besonderen Bedingungen für Werkleistungen (BB Werk).

1.3. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Lieferung und Lizenzierung von Software zwischen REALTECH und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.

1.4. Die Eigenschaften und Funktionen der Software sowie Art und Umfang der erworbenen Lizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem konkreten Bezugsvertrag bzw. den sonstigen Vertragsunterlagen, insbesondere aus dem Angebot, der Produktbeschreibung zur Software sowie aus der Preisliste von REALTECH. Die kundenindividuellen Regelungen (insbesondere im Angebot von REALTECH) haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB und den ggf. anwendbaren Besonderen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn REALTECH Software liefert, ohne diesen zu widersprechen.

1.5. Für Drittsoftware (inklusive Open Source Software) und sonstige Drittprodukte (z.B. Datenbanken), die REALTECH an den Kunden mitliefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers (bzw. die Lizenzbedingungen, unter denen die Open Source Software der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird). Diese können insbesondere von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittprodukte Lücken auf, gelten ergänzend die Lizenzbedingungen in diesen AGB entsprechend.

1.6. Angebote von REALTECH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Kunde hält sich 4

Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

§ 2 Termine und Lieferumfang

2.1. Liefertermine und -fristen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot von REALTECH ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden (insbesondere die Zurverfügungstellung der erforderlichen Test- und Produktivumgebung) voraus.

2.2. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschlusses kongruenter Deckungsgeschäfte, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.

2.3. Die Software wird dem Kunden in der bei Auslieferung aktuellen Version auf elektronischem Weg überlassen. Der Kunde hat mangels abweichender Absprache keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software. Wird die Software dem Kunden ausschließlich im Maschinencode überlassen, beziehen sich auch die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Maschinencode. Zusammen mit der Software erhält der Kunde produktbegleitende Dokumentation.

2.4. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Kunde selbst für die Installation der Software auf seinem Server verantwortlich. Für die Erbringung sonstiger Leistungen, die über die Lieferung und Lizenzierung der Software hinausgehen, wie etwa die Inbetriebnahme der Software, die Anpassung der Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden, das Erstellen von Schnittstellen zu bereits vorhandenen Programmen des Kunden etc. bedarf es ebenfalls des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.

§ 3 Nutzungsrechte

3.1. REALTECH räumt dem Kunden an der gelieferten Software aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das einfache, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht ein, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen.

3.2. Der Kunde darf die Software auf den nach Art und Anzahl vertraglich bestimmten Servern bzw. Systemen speichern und betreiben sowie für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten nutzen (z.B. berechnete User, administrierbare Knoten etc.). Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte bzw. die Reichweite der Lizenzen ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Lizenzmodells, das im Bezugsvertrag (insbesondere im Angebot von REALTECH) oder in der dort referenzierten REALTECH-Preisliste näher beschrieben ist. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind.

3.3. Die Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der Software an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REALTECH. Als Dritte gelten auch die gesellschaftsrechtlich mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.

3.4. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten – insbesondere den durch § 69d UrhG geregelten – Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzuarbeiten. Das Dekompilieren der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur in den zwingenden Grenzen des § 69e UrhG zulässig und wenn REALTECH trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.

3.5. Bei Testinstallationen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die betrieblichen Zwecke des Kunden dienen. Darüberhinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb oder die Vorbereitung des produktiven Betriebs, sind ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien), die Bearbeitung und die Dekompilierung der Software.

3.6. Nach Installation einer neuen Version der Software, die dem Kunden im Rahmen der Nacherfüllung oder Pflege überlassen wird, entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand.

3.7. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesem § 3 und/ oder die Lizenzbedingungen des anwendbaren REALTECH-Lizenzmodells hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REALTECH. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt REALTECH dem Kunden die für die weitergehende Nutzung

anfallende Vergütung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft (z.B. eine drohende Unterlizenzierung), REALTECH im Voraus anzuzeigen.

§ 4 Weitergabe der Software an Dritte

4.1. Der Kunde darf die von REALTECH im Wege eines Kaufs zur dauerhaften Nutzung erworbene und auf seinem Server gespeicherte Software (einschließlich der durch eventuelle spätere Zukäufe erworbenen Module oder Lizenzen und der im Rahmen der Softwarepflege überlassenen neuen Versionen) einem Dritten nur als Ganzes und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die Weitergabe der Software bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REALTECH. REALTECH wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber REALTECH zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber REALTECH schriftlich versichert, dass er alle Software-Originalkopien dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Drittsoftware kann hiervon abweichenden Regelungen unterliegen.

4.2. Wenn der Kunde ein Leasingunternehmen ist und vertraglich vereinbart wird, dass die Software vom Kunden zum Zwecke des Weitervermietens erworben wird, wird REALTECH die Zustimmung zur Vermietung erteilen, wenn das Leasingunternehmen REALTECH den jeweiligen Mieter (Endnutzer) mit Name und Adresse benennt und eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Mieters vorlegt, in der sich dieser unmittelbar gegenüber REALTECH schriftlich zur Einhaltung der für die Software geltenden Lizenzbedingungen verpflichtet.

§ 5 Widerruf der Nutzungsrechte

5.1. REALTECH kann die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit einem erheblichen Teil der Lizenzvergütung für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Zahlungsverzug gerät oder in erheblicher Weise gegen die Lizenzbedingungen gemäß §§ 3 und 4 oder die Geheimhaltungspflichten gemäß § 6 dieser AGB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung durch REALTECH, bei Gefahr in Verzug auch ohne eine solche, nicht sofort unterlässt. Weitergehende Ansprüche von REALTECH aufgrund des Verstoßes bleiben unberührt.

5.2. Bei einem Widerruf der Nutzungsrechte wird der Kunde die Software samt Dokumentation im Original und sämtliche vorhandenen Kopien an REALTECH

herausgeben und gespeicherte Programme vollständig von seinen Servern bzw. Systemen löschen. Auf Anforderung von REALTECH wird er die vollständige Löschung der Software schriftlich versichern.

§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz

6.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Bezugsvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen von REALTECH zählt insbesondere die Software in sämtlichen Ausdrucksformen samt Dokumentation. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Bezugsvertrages Kenntnis haben müssen.

6.2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.

6.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.

6.4. Soweit von REALTECH personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird REALTECH die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. REALTECH ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsgemäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. REALTECH wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten. Verschafft der Kunde REALTECH Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch REALTECH (und ihre Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

6.5. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf REALTECH zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem

Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website von REALTECH, nutzen.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1. Mangels anderslautender Vereinbarung im Bezugsvertrag oder im Angebot von REALTECH ergeben sich Höhe und Fälligkeit der Lizenzvergütung aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bezugsvertrages gültigen Preisliste von REALTECH.

7.2. Die Vergütung von ergänzenden Leistungen erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Falls im Bezugsvertrag oder im Angebot von REALTECH keine Regelung zur Höhe der Vergütung getroffen wird, gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bezugsvertrages gültige Preisliste von REALTECH. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der bei REALTECH üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.

7.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

7.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Mängelrechte

8.1. Der Kunde wird REALTECH Mängel der Software unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich, per E-Mail oder über das zur Verfügung gestellte elektronische Service Desk System melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Informationen und Unterlagen. Im Übrigen gilt § 377 HGB. REALTECH verzichtet in keinem Fall auf den Einwand verspäteter Untersuchung und Rüge.

8.2. REALTECH übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software die in der Produktdokumentation beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweist. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden oder

aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren. Die Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von REALTECH vorgegebenen Systemvoraussetzungen einhält und die Software nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. unter anderen Einsatzbedingungen) nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

8.3. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Software vorliegt, leistet REALTECH Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von REALTECH durch Nachlieferung einer mangelfreien Software oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass REALTECH dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen.

8.4. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder von REALTECH verweigert wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Software können auch mehr als 2 Nacherfüllungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Software von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet REALTECH im Rahmen der in § 9 dieser AGB festgelegten Grenzen.

8.5. Erbringt REALTECH Leistungen bei der Mangelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann REALTECH hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen REALTECH-Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder REALTECH nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Software von REALTECH nicht vorlag.

8.6. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Software gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde REALTECH hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. REALTECH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht REALTECH von dieser Befugnis Gebrauch, wird der Kunde REALTECH bei der Verteidigung in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.

8.7. Weist die Software Rechtsmängel auf, verschafft REALTECH dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. REALTECH kann die betroffene Software alternativ auch gegen gleichwertige Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten

dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von REALTECH unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Software benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuellere Version für ihn unzumutbar ist. REALTECH wird den Kunden von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von REALTECH zu vertretenden Rechtsmangel an der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Software beruhen. Im Übrigen gilt für Ansprüche auf Schadensersatz die Regelung des § 9 dieser AGB.

8.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden aus diesem § 8 beträgt ein (1) Jahr ab Überlassung der Software. Dies gilt nicht, wenn REALTECH den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder dem Kunden arglistig verschwiegen hat.

8.9. Bei Mängeln von mitgelieferten Drittprodukten wird REALTECH nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen REALTECH bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen REALTECH gehemmt. Soweit REALTECH die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an REALTECH zurück (Rückabtretung).

§ 9 Haftung

9.1. Überlässt REALTECH dem Kunden Software, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. während einer unentgeltlichen Testphase, haftet REALTECH insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.

9.2. Im Übrigen leistet REALTECH Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit so wie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
- in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Die Haftungshöhe ist auf den jeweiligen

Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages beschränkt. Bei einem Auftragswert des Einzelvertrages von über EUR 250.000,- ist die Haftung jedoch auf EUR 250.000,- als maximale Obergrenze beschränkt.

9.3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet REALTECH in den Grenzen des § 9.2 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

9.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von REALTECH.

9.5. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Sonderregeln für die Softwaremiete

10.1. Überlässt REALTECH dem Kunden Software zur zeitlich begrenzten Nutzung im Rahmen eines Mietvertrages, gelten für Sach- und Rechtsmängel der Software die Regelungen des § 8 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt jedoch die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Mietvertrages geschuldete regelmäßige Vergütung. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel der Software gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt für die Haftung § 9 entsprechend.

10.2. Die Kündigung von Mietverträgen ist jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10.3. Mit Beendigung des Mietvertrages endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien von sämtlichen Servern, Arbeitsplätzen und sonstigen Datenträgern verpflichtet. Auf entsprechende Aufforderung von REALTECH wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von REALTECH.

11.2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax

genügt, E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von REALTECH zuständige Gericht. REALTECH hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

11.4. Die Software kann den Exportkontrollgesetzen verschiedener Länder unterliegen, insbesondere den Gesetzen der USA und der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften zur Exportkontrolle in Bezug auf seine Nutzung der Software verantwortlich.

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Bezugsvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.